

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Stärkung der Demokratie und Integrität der Wahlen

(2022/C 301/13)

Berichterstatter:	Vincenzo BIANCO (IT/SPE), Mitglied des Gemeinderates von Catania
Referenzdokumente:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Schutz der Integrität von Wahlen und Förderung der demokratischen Teilhabe COM(2021) 730 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung COM(2021) 731 final Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) COM(2021) 732 final Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) COM(2021) 733 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) COM(2021) 734 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

COM(2021) 731 final

Artikel 7 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Transparenzbekanntmachung muss in jede politische Anzeige aufgenommen werden oder leicht von dieser aus abzurufen sein und die folgenden Informationen enthalten: a) die Identität des Sponsors und Kontaktdaten; b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht und verbreitet werden soll; c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne entgegengenommen wurden, und deren Quellen; d) gegebenenfalls die Angabe der Wahlen oder Referenden, mit denen die Anzeige in Zusammenhang steht; e) gegebenenfalls Links zu Online-Archiven für Werbung; f) Informationen darüber, wie die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu nutzen sind. g) Die in die Transparenzbekanntmachung aufzunehmenden Informationen werden unter Verwendung der in Anhang I aufgeführten spezifischen Datenfelder bereitgestellt.	Die Transparenzbekanntmachung muss in jede politische Online- und Offline -Anzeige aufgenommen werden oder leicht von dieser aus abzurufen sein und die folgenden Informationen enthalten: a) die Identität des Sponsors und Kontaktdaten; b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht und verbreitet werden soll; c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne entgegengenommen wurden, und deren Quellen; d) gegebenenfalls die Angabe der Wahlen oder Referenden, mit denen die Anzeige in Zusammenhang steht; e) gegebenenfalls Links zu Online-Archiven für Werbung; f) Informationen darüber, wie die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu nutzen sind. g) Die in die Transparenzbekanntmachung aufzunehmenden Informationen werden unter Verwendung der in Anhang I aufgeführten spezifischen Datenfelder bereitgestellt.

Begründung

In Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs werden die Informationen aufgeführt, die in der Transparenzbekanntmachung für jede politische Anzeige enthalten sein und zudem von dieser aus auch leicht zugänglich sein müssen. Angesichts der Komplexität der bereitzustellenden Informationen sollten die Verpflichtungen den Besonderheiten der Offline- und Online-Medien Rechnung tragen.

Änderung 2

COM(2021) 731 final

Artikel 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;">Hinweis auf möglicherweise unzulässige politische Anzeigen</p> <p>(1) Erbringen Herausgeber von Werbung politische Werbedienstleistungen, so richten sie Verfahren ein, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihnen unentgeltlich zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.</p> <p>(2) Die Informationen darüber, wie politische Anzeigen nach Absatz 1 zu melden sind, müssen benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein, auch von der Transparenzbekanntmachung aus.</p> <p>(3) Die Herausgeber politischer Werbung ermöglichen die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen auf elektronischem Wege. Der Herausgeber politischer Werbung unterrichtet die Einzelpersonen über die Folgemaßnahmen, die im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Meldung getroffen wurden.</p> <p>(4) Sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, können gemeinsam beantwortet werden, auch durch Hinweis auf eine Bekanntmachung auf der Website des betreffenden Herausgebers politischer Werbung.</p>	<p style="text-align: center;">Hinweis auf möglicherweise unzulässige politische Anzeigen</p> <p>(1) Erbringen Herausgeber von Werbung politische Werbedienstleistungen, so richten sie Verfahren ein, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihnen unentgeltlich zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.</p> <p>(2) Die Informationen darüber, wie politische Anzeigen nach Absatz 1 zu melden sind, müssen benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein, auch von der Transparenzbekanntmachung aus.</p> <p>(3) Die Herausgeber politischer Werbung ermöglichen die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen auf elektronischem Wege. Der Herausgeber politischer Werbung unterrichtet die Einzelpersonen über die Folgemaßnahmen, die im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Meldung getroffen wurden.</p> <p>(4) Sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, können gemeinsam beantwortet werden, auch durch Hinweis auf eine Bekanntmachung auf der Website des betreffenden Herausgebers politischer Werbung.</p> <p>(5) Zudem werden spezielle Kanäle eingerichtet, über die Einzelpersonen bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 dieser Verordnung Klage einreichen können.</p>

Begründung

Gemäß Artikel 15 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Behörden zu benennen, die die Einhaltung der Pflichten durch Vermittler im Sinne der Verordnung überwachen. Aufgrund ihrer Rolle sollten die zuständigen Behörden auch in der Lage sein, Meldungen über Verstöße gegen die Verordnung zu überwachen. Dies würde auch einer möglichen Missachtung solcher Meldungen durch Privatunternehmen entgegenwirken.

Änderung 3

COM(2021) 731 final

Artikel 15 Absatz 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke der Verordnung eine zuständige Behörde als Kontaktstelle auf Unionsebene.	Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke der Verordnung eine zuständige Behörde als Kontaktstelle auf Unionsebene. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Kontaktstellen auf regionaler und lokaler Ebene eingerichtet werden.

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es sicherzustellen, dass die nationale Behörde mit der regionalen und lokalen Ebene vernetzt ist und dass Kontaktstellen auf regionaler und lokaler Ebene eingerichtet werden.

Änderung 4

COM(2021) 731 final

Artikel 15 Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kontaktstellen treten regelmäßig auf Unionsebene im Rahmen des europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen zusammen, um den schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern.	Die Kontaktstellen treten regelmäßig auf Unionsebene im Rahmen des europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen zusammen, um den schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern und eine Angleichung der Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen und finanzielle Sanktionen, für Anbieter politischer Werbedienstleistungen laut Artikel 16 zu prüfen.

Begründung

Im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung, den Binnenmarkt für die Erbringung politischer Werbedienstleistungen zu harmonisieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, könnte es angebracht sein, die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung anzugleichen. Ein solcher Ansatz würde auch verhindern, dass die Sanktionen in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise so abschreckend sind, dass Akteure von politischem Engagement abgehalten werden.

Änderung 5

COM(2021) 732 final

Artikel 12 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die in Zusammenarbeit mit regionalen und ggf. lokalen Behörden mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen alle weiteren notwendigen Maßnahmen zur Sensibilisierung, Förderung und Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts der Unionsbürger, auch mithilfe der regionalen und ggf. der lokalen Gebietskörperschaften.</p>

Begründung

Es sollte berücksichtigt werden, wie die Wahl in den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert ist. Mit dieser Änderung wird auch dafür eingetreten, dass die nationale Behörde in Zusammenarbeit mit der regionalen und ggf. lokalen Ebene sicherstellen sollte, dass die Bürger im Einklang mit dem Grundsatz der örtlichen Nähe bei den Wahlen zum Europäischen Parlament über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung als Wähler oder Kandidaten in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste umfassend und weitreichend informiert werden.

Änderung 6

COM(2021) 732 final

Artikel 12 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen werden in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt.</p> <p>Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen sollten nicht nur in der oder den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, und im Einklang mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Qualitätsanforderungen bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen werden in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten verfügen, sollten die in Unterabsatz 1 genannten Informationen nicht nur in der oder den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, und im Einklang mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Qualitätsanforderungen bereitgestellt werden.</p>

Begründung

Mit diesem Artikel werden die zuständigen Behörden verpflichtet, mobilen EU-Bürgern umfangreiche — und mehrsprachige — Informationen bereitzustellen, u. a. über den Stand ihrer Eintragung, die einschlägigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten von Wählern und Kandidaten und die Mittel zur Einholung weiterer Informationen über die Organisation der Wahl. Wie im Änderungsvorschlag zu Artikel 12 Absatz 1 erwähnt, sollten die zuständigen Behörden nicht ausschließlich auf nationaler Ebene benannt werden. Angesichts des großen Umfangs der bereitzustellenden Informationen könnte eine solche Verpflichtung zu einem Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in einigen Mitgliedstaaten führen.

Änderung 7

COM(2021) 732 final

Artikel 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mitgliedstaaten, die bei den Wahlen zum Europäischen Parlament die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl, der elektronischen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe über das Internet vorsehen, stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe aktiv Wahlberechtigten der Union unter den gleichen Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen offenstehen.	Mitgliedstaaten sind bestrebt , bei den Wahlen zum Europäischen Parlament die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl, der elektronischen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe über das Internet vorzusehen. Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um den Zugang ausländischer Unionsbürger mit Wohnsitz im betreffenden Staat zu der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl, der elektronischen Stimmabgabe und Stimmabgabe über das Internet unter den gleichen Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen zu gewährleisten, auch durch Maßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Gewährleistung der Verfügbarkeit aller Wahlmethoden für die Wahlberechtigten in der Union herausgestellt werden. Gleichzeitig sollten alle Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Wahlen auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit achten.

Änderung 8

COM(2021) 732 final

Artikel 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die dafür zuständig ist, einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit und der Kommission zur Verfügung zu stellen.	Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die dafür zuständig ist, einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit sowie der Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass der Europäische Ausschuss der Regionen in die Überwachung statistischer Daten über die Beteiligung von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament einbezogen wird.

Änderung 9

COM(2021) 732 final

Artikel 17 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet. Über die allgemeinen Bemerkungen hinaus enthält der Bericht statistische Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie eine Zusammenfassung der zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen.	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet. Über die allgemeinen Bemerkungen hinaus enthält der Bericht statistische Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie eine Zusammenfassung der zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass der Europäische Ausschuss der Regionen in die Überwachung statistischer Daten über die Beteiligung von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament einbezogen wird.

Änderung 10

COM(2021) 733 final

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Kommunalwahlen“ die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen;	„Kommunalwahlen“ die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen;

Begründung

Ziel dieser Änderung ist die Ausweitung des passiven Wahlrechts der Bürger der Mitgliedstaaten auf alle Wahlämter, einschließlich des Amtes des Leiters des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe.

Änderung 11

COM(2021) 733 final

Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind, wenn diese Personen gewählt worden sind, um diese Ämter während der Dauer des Mandats auszuüben.	Die Mitgliedstaaten können in begrenzten, außerordentlichen und hinreichend begründeten Fällen bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind, wenn diese Personen gewählt worden sind, um diese Ämter während der Dauer des Mandats auszuüben.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten können ebenfalls bestimmen, dass die vorübergehende und vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden kann.</p> <p>Die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Ämter im Sinne des Unterabsatzes 1 und die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse im Sinne des Unterabsatzes 2 nur durch ihre eigenen Staatsangehörigen erfolgen kann, müssen den Vertrag und die allgemeinen Prinzipien des Rechts beachten und geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können in begrenzten, außerordentlichen und hinreichend begründeten Fällen ebenfalls bestimmen, dass die vorübergehende und vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden kann.</p> <p>Die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Ämter im Sinne des Unterabsatzes 1 und die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse im Sinne des Unterabsatzes 2 nur durch ihre eigenen Staatsangehörigen erfolgen kann, müssen den Vertrag und die allgemeinen Prinzipien des Rechts beachten und geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.</p>

Begründung

Die Beschränkung des passiven Wahlrechts der Bürger der Mitgliedstaaten auf alle Wahlämter (einschließlich der Ämter eines Exekutivorgans) sollte begrenzt, die Ausnahme und hinreichend begründet sein, um jede Diskriminierung beim Zugang zu Wahlämtern des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bekämpfen.

Änderung 12

COM(2021) 733 final

Artikel 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Mitgliedstaaten, die vorsehen, dass ihre Staatsangehörigen die Möglichkeit haben, ihr Stimmrecht bei Kommunalwahlen durch vorzeitige Stimmabgabe, Briefwahl, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet auszuüben, stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe den aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 unter den gleichen Bedingungen offenstehen.</p>	<p>Mitgliedstaaten sind bestrebt vorzusehen, dass ihre Staatsangehörigen die Möglichkeit haben, ihr Stimmrecht bei Kommunalwahlen durch vorzeitige Stimmabgabe, Briefwahl, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet auszuüben.</p> <p>Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um den Zugang ausländischer Unionsbürger mit Wohnsitz im betreffenden Staat zu der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl, der elektronischen Stimmabgabe und Stimmabgabe über das Internet unter den gleichen Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen zu gewährleisten, auch durch Maßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.</p>

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Gewährleistung der Verfügbarkeit aller Wahlmethoden für die Wahlberechtigten zur Gemeinderatswahl, ganz gleich ob sie Staatsangehörige dieses Staates sind oder nicht, herausgestellt werden. Gleichzeitig sollten alle Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Wahlen auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit achten.

Änderung 13

COM(2021) 733 final

Artikel 12 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden.	Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die in Zusammenarbeit mit regionalen und ggf. lokalen Behörden mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden. Die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Regierungs- und Verwaltungsebenen ergreifen alle weiteren notwendigen Maßnahmen zur Sensibilisierung, Förderung und Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, auch mithilfe der regionalen und ggf. der lokalen Gebietskörperschaften.

Begründung

Es sollte berücksichtigt werden, wie die Wahl in den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert ist. Ziel dieser Änderung ist es, die Einbeziehung der regionalen und ggf. der lokalen Gebietskörperschaften in die Sensibilisierung, Förderung und Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, bei Wahlen der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe sicherzustellen.

Änderung 14

COM(2021) 733 final

Artikel 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich ihres Artikels 5 Absätze 3 und 4, in ihrem Hoheitsgebiet Bericht. Der Bericht enthält statistische Daten über die Teilnahme von aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 an Kommunalwahlen sowie eine Zusammenfassung der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen.	(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich ihres Artikels 5 Absätze 3 und 4, in ihrem Hoheitsgebiet Bericht. Der Bericht enthält statistische Daten über die Teilnahme von aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 an Kommunalwahlen sowie eine Zusammenfassung der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen und einen Überblick über die auf der jeweiligen Regierungs- und Verwaltungsebene aufgetretenen administrativen Herausforderungen.
(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und berücksichtigt dabei auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen.	(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Ausschuss der Regionen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und berücksichtigt dabei auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen.

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, die Einbeziehung des Europäischen Ausschusses der Regionen in die Überwachung der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu fördern.

Die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit Wahlen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei die spezifischen Regelungen für die Durchführung der Wahlen von Land zu Land unterschiedlich sein können. In dieser Hinsicht könnten einige der mit der Neufassung der Richtlinie 94/80/EG des Rates⁽¹⁾ eingeführten Verpflichtungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand für die lokalen Behörden führen. Daher ist es wichtig, eine Übersicht über die beobachteten Probleme zu erstellen, um so eine mögliche Grundlage für geeignete Lösungen auf europäischer, nationaler oder lokaler Ebene zu schaffen.

Änderung 15

COM(2021) 733 final

Artikel 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Innerhalb von zwei Jahren nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2029 bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte.	Innerhalb von zwei Jahren nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2029 bewertet die Kommission nach Anhörung des Europäischen Ausschusses der Regionen die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte.

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es sicherzustellen, dass der Europäische Ausschuss der Regionen in den Prozess der Umsetzung der Richtlinie durch die Kommission einbezogen wird.

Änderung 16

COM(2021) 733 final

Artikel 17 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 8 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 10, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 12, Artikel 14 sowie den Anhängen I, II und III bis zum 31. Dezember 2023 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 8 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 10, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 12, Artikel 14 sowie den Anhängen I, II und III bis zum 31. Dezember 2023 nachzukommen. Sie teilen der Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.	Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

⁽¹⁾ Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38).

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, die Einbeziehung des Europäischen Ausschusses der Regionen in die Überwachung der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu fördern.

Änderung 17

COM(2021) 733 final

Artikel 17 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Ausschuss der Regionen die Informationen und den Inhalt der Unterlagen, die sie gemäß diesem Artikel von den Mitgliedstaaten erhalten hat.

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es sicherzustellen, dass der Europäische Ausschuss der Regionen in den Prozess der Umsetzung der Richtlinie durch die Kommission einbezogen wird.

Änderung 18

COM(2021) 734 final

Artikel 4 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Satzung einer europäischen politischen Partei entspricht den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, und umfasst Bestimmungen, die mindestens Folgendes abdecken: [...] j) ihre internen Vorschriften über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter.	(1) Die Satzung einer europäischen politischen Partei entspricht den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, und umfasst Bestimmungen, die mindestens Folgendes abdecken: [...] j) ausdrückliche und präzise interne Vorschriften über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter, in denen konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Geschlechterparität in puncto Mitgliedschaft, politischer Vertretung und Ausübung demokratischer Mandate festgelegt sind.

Begründung

Die europäischen politischen Parteien sollten mit gutem Beispiel vorangehen, wenn es um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geht. Daher sollten ihre internen Vorschriften spezifische Maßnahmen enthalten, die darauf abzielen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auch in Bezug auf die Parteimitgliedschaft und die Ausübung von Mandaten insgesamt sicherzustellen.

Änderung 19

COM(2021) 734 final

Artikel 4 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Die Satzung einer europäischen politischen Partei enthält Bestimmungen zur internen Organisation als Partei, die mindestens Folgendes regeln:	(2) Die Satzung einer europäischen politischen Partei enthält Bestimmungen zur internen Organisation als Partei, die mindestens Folgendes regeln:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[...]	[...]
e) ihr Transparenzkonzept, insbesondere in Bezug auf Buchführung, Konten und Spenden, Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten;	e) ihr Transparenzkonzept, insbesondere in Bezug auf Buchführung, Konten und Spenden, Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten;
f) das interne Verfahren zur Änderung ihrer Satzung.	f) eine Verpflichtungserklärung, der zufolge die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, eingehalten werden, Desinformation bekämpft wird sowie die Verbreitung von unwahren oder irreführenden Informationen, Hetze und zu Gewalt anstiftenden Inhalten unterlassen wird;
	g) das interne Verfahren zur Änderung ihrer Satzung.

Begründung

Die europäischen politischen Parteien spielen bei der Stärkung der europäischen Identität und des Zugehörigkeitsgefühls zu einem gemeinsamen europäischen politischen Raum eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang tragen sie auch maßgeblich dazu bei, die Rechte und Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, zu fördern, Desinformation zu bekämpfen und dass von jedweden Maßnahmen, die zu Hass und Gewalt führen, Abstand genommen wird. Diese Verpflichtung sollte in ihren Satzungen zum Ausdruck kommen.

Änderung 20

COM(2021) 734 final

Artikel 23 Absätze 9 und 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Spenden, Zuwendungen und Eigenmittel	Spenden, Zuwendungen und Eigenmittel
(9) Zuwendungen von Mitgliedern einer europäischen politischen Partei, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Bürger eines Mitgliedstaats sind, oder von Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in einem dem Europarat angehörenden Land haben, sind zulässig. Der Gesamtwert der Zuwendungen von Mitgliedern darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Partei nicht übersteigen. Der Wert der Zuwendungen von Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der Union haben, darf 10 % der Gesamtzusammenfassungen von Mitgliedern nicht übersteigen.	(9) Zuwendungen sind nur von Mitgliedern einer europäischen politischen Partei, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Bürger eines Mitgliedstaats sind, zulässig. Der Gesamtwert der Zusammenfassungen von Mitgliedern darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Partei nicht übersteigen. Der Wert der Zusammenfassungen von Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der Union haben, darf 10 % der Gesamtzusammenfassungen von Mitgliedern nicht übersteigen.
(10) Zuwendungen von Mitgliedern einer europäischen politischen Stiftung, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Bürger eines Mitgliedstaats sind, oder von Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in einem dem Europarat angehörenden Land haben, und von der europäischen politischen Partei, der sie angeschlossen ist, sind zulässig. Der Gesamtwert der Zusammenfassungen von Mitgliedern darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen, und sie dürfen nicht aus Finanzmitteln stammen, die eine europäische politische Partei nach Maßgabe dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten hat. Der Wert der Zusammenfassungen von Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der Union haben, darf 10 % der Gesamtzusammenfassungen von Mitgliedern nicht übersteigen.	(10) Zusammenfassungen sind nur von Mitgliedern einer europäischen politischen Stiftung, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Bürger eines Mitgliedstaats sind, und von der europäischen politischen Partei, der sie angeschlossen ist, zulässig. Der Gesamtwert der Zusammenfassungen von Mitgliedern darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen, und sie dürfen nicht aus Finanzmitteln stammen, die eine europäische politische Partei nach Maßgabe dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten hat. Der Wert der Zusammenfassungen von Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der Union haben, darf 10 % der Gesamtzusammenfassungen von Mitgliedern nicht übersteigen.

Begründung

Die neu eingeführte Bestimmung, wonach europäische politische Parteien und Stiftungen nicht nur aus Ländern der Europäischen Union, sondern auch aus Ländern, die dem Europarat angehören, finanziert werden dürfen, gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Transparenz dieser Zuwendungen.

Änderung 21

COM(2021) 734 final

Artikel 24 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Finanzmittel, die europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, können zur Finanzierung von Kampagnen für Referenden verwendet werden, wenn diese Kampagnen die Durchführung der Verträge der Union betreffen.	Die Finanzmittel, die europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, können zur Finanzierung von Kampagnen für Referenden verwendet werden, wenn diese Kampagnen die Durchführung der Verträge der Union betreffen, wobei das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu achten ist.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten finden Referenden auf lokaler und regionaler (oder nationaler) Ebene statt. Dies bedeutet, dass die Referenden auf diesen Verwaltungsebenen Themen betreffen, die in den spezifischen Zuständigkeitsbereichen dieser Ebenen rechtlich relevant sind. Es müssen zusätzliche Garantien eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Finanzierung von Kampagnen für Referenden durch die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen nur im Falle von Referenden mit einer klaren unionsweiten Dimension erfolgt.

Änderung 22

COM(2021) 734 final

Artikel 35

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Unterrichtung der Bürger	Unterrichtung der Bürger
Vorbehaltlich der Artikel 24 und 25 und ihrer eigenen Satzung und internen Prozesse können die europäischen politischen Parteien im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament alle geeigneten Maßnahmen ergreifen , um Unionsbürger über die Verbindungen zwischen nationalen politischen Parteien und Kandidaten und den betreffenden europäischen politischen Parteien zu informieren.	Vorbehaltlich der Artikel 24 und 25 und ihrer eigenen Satzung und internen Prozesse ergreifen die europäischen politischen Parteien im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament alle geeigneten Maßnahmen, um Unionsbürger über die Verbindungen zwischen nationalen politischen Parteien und Kandidaten und den betreffenden europäischen politischen Parteien zu informieren.

Begründung

Eine Verpflichtung zur Förderung von Verbindungen zwischen nationalen politischen Parteien und Kandidaten und den betreffenden europäischen politischen Parteien scheint angemessener und mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Einklang zu stehen, auch im Hinblick auf die Erhöhung der Sichtbarkeit europäischer politischer Parteien auf nationaler Ebene. So sieht etwa die neue Bestimmung in Artikel 4 Absatz 1 die Pflicht der Mitgliedsparteien vor, das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise zu verwenden, und zwar gleich gut sichtbar wie das eigene Logo der Mitgliedspartei.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Einführung

1. begrüßt das von der Europäischen Kommission vorgelegte Paket von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Integrität der Wahlen; teilt die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele und unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen, eine offene, faire und pluralistische politische Debatte sowie eine gleichberechtigte demokratische Teilhabe und Beteiligung zu gewährleisten;

2. bedauert, dass die im Paket vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Integrität der Wahlen ihren Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene nicht angemessen Rechnung tragen; unterstreicht die besonderen Kenntnisse auf lokaler und regionaler Ebene mit Blick auf die Ermittlung potenzieller Bedrohungen für die Integrität demokratischer Prozesse;

Demokratische Resilienz

3. befürwortet, die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Methoden im Bereich der demokratischen Resilienz und der Resilienz bei Wahlen zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des „gemeinsamen Mechanismus zur Stärkung der Resilienz bei Wahlen“; ist zudem der Auffassung, dass die lokale und regionale Dimension bei dieser Zusammenarbeit berücksichtigt werden sollte, da sie ja dem Schutz von Wahlen auf allen Ebenen dient;

Demokratische Teilhabe

4. erklärt unmissverständlich, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung eingehalten werden muss, auch in Bezug auf die Wahlbeteiligung und das demokratische Engagement im Allgemeinen; ist der Ansicht, dass die Konferenz zur Zukunft Europas ein gutes Beispiel für diesen Grundsatz darstellt, und ruft dazu auf, solche Verfahren auf allen Ebenen fortzusetzen;

5. betont die Notwendigkeit, die Demokratiemüdigkeit zu überwinden und das Interesse der Bürger an der Teilnahme an demokratischen Prozessen und am Engagement in der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Politik zu erneuern sowie gleichzeitig die Bedeutung vereinfachter Verwaltungsverfahren für die Wahlbeteiligung anzuerkennen;

Wahlrecht mobiler EU-Bürger

6. begrüßt die von der Kommission unternommenen Schritte zur Erhöhung der Rechtssicherheit für mobile EU-Bürger bei der Ausübung ihres Wahlrechts; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit nicht zu Lasten der Ausübung anderer damit verbundener Rechte gehen darf;

7. unterstützt die Integration mobiler EU-Bürger in das lokale Leben und betrachtet ihr Engagement als wertvollen Beitrag zum Aufbau einer vielfältigen Gesellschaft in den Mitgliedstaaten;

8. ist der Auffassung, dass in den Legislativvorschlägen anerkannt werden sollte, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Stärkung der europäischen Demokratie beitragen, indem sie die Beteiligung der europäischen Bürger an den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Wahlen einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe fördern und erleichtern. Diese Aufgabe darf in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht den nationalen Behörden vorbehalten oder auf diese beschränkt sein;

9. erwartet von den Mitgliedstaaten, das Recht der europäischen Bürger, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben (mobile Bürger), anzuerkennen, bei Kommunalwahlen für alle Ämter zu kandidieren;

10. vertritt die Ansicht, dass das Recht der Bürger auf vorzeitige Stimmabgabe, Briefwahl, elektronische Stimmabgabe und Stimmabgabe über das Internet gefördert werden sollte, um so der zunehmenden Wahlmüdigkeit entgegenzuwirken und mehr junge Menschen zu animieren, ihre Stimme abzugeben;

11. erachtet es als notwendig, mobilen EU-Bürgern angemessene, umfassende und gezielte Informationen über die Wahlbeteiligung zur Verfügung zu stellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Kontaktstelle für das Wahlrecht auf Kommissionsebene; unterstreicht die damit verbundene Notwendigkeit, den Aufbau von Kapazitäten und eine angemessene Finanzierung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sicherzustellen;

Transparenz und Desinformation

12. anerkennt zwar die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle beteiligten Akteure, fordert aber, den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung zu tragen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Bildung des politischen Willens auch auf rein nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten;

13. betont, dass entschlossen gegen Desinformation vorgegangen werden muss. Diese kann die Grundfesten unserer demokratischen Gesellschaften aushöhlen sowie freie und faire Wahlen, das Vertrauen in die Behörden auf allen Ebenen und die Bereitschaft von Bürgern unterminieren, sich zu informieren und zu engagieren; bekräftigt die in der Stellungnahme zum Europäischen Aktionsplan für Demokratie zum Ausdruck gebrachten Standpunkte^(?);

(?) <https://cor.europa.eu/de/our-work/Pages/OpinionTimeline.aspx?opId=CDR-1278-2021>.

14. fordert, dass entsprechende Initiativen mit einem Aufbau der Kapazitäten der Behörden einhergehen sollten, damit diese gezielt gegen Desinformation auf allen Ebenen vorgehen können; stellt fest, dass nicht genügend anerkannt wird, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die den Bürgern am nächsten stehen, bei der Bekämpfung von Desinformation wertvolle Arbeit leisten können;

Schlussfolgerung

15. fordert die Europäische Kommission auf, weitere Anstrengungen zur Wahrung der europäischen Rechte und Werte zu unternehmen, u. a. durch die Verwirklichung der verbleibenden Zusagen im Europäischen Aktionsplan für Demokratie; betont nachdrücklich, dass eine größtmögliche Kohärenz zwischen den verschiedenen vorgeschlagenen Instrumenten gewährleistet werden muss; unterstreicht schließlich, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein unverzichtbarer Bestandteil der europäischen demokratischen Struktur sind.

Brüssel, den 28. April 2022.

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*
Apostolos TZITZIKOSTAS
